

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Kleine Schulgeographie

Böse, K. G.

Oldenburg, 1869

5. Gemeinnützige Anstalten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7099

5. Gemeinnützige Anstalten.

An Verkehrswegen besitzt das Herzogthum 81,50 Meilen Chaussees, z. Th. Klinkerchauseen (in den Marschen), die übrigen gute macadamisirte Straßen. Sie werden vom Staat unterhalten und gegen Erlegung von Weggeldern benutzt.

Im Sommer 1867 wurde die erste oldenburgische Eisenbahn eröffnet, die Strecke Oldenburg-Bremen. Seitdem ist die Bahn Oldenburg-Heppens hinzugekommen, und im Sommer 1869 wird die Bahn Oldenburg-Leer vollendet werden. Die 3 Bahnen haben eine Länge von 21 Meilen, auf oldenburgischem Gebiet von etwa $17\frac{1}{2}$ Meilen.

An Canälen sind die Marschen zwar reich; doch dienen dieselben nur zur Ent- und Bewässerung, und nur das Hookstief in Feverland und die Ollen in Stedingen haben etwas Binnenschiffahrt. Ein Canal von der Gunte aus (etwa bei Alstehuntorf) parallel mit der Weser durch Moorriem und Stadland nach Butjadingen ist schon lange besprochen. Er würde nach Butjadingen süßes Flußwasser führen und also für den Gesundheitszustand Butjadingens, das in Betreff des Trinkwassers fast gänzlich auf Regen angewiesen ist, von der größten Bedeutung sein. Der Gunte-Gms-Canal ist erst in Angriff genommen. Er wird die Hochmoore der Behne, des Barßeler Tiefs und des Saterlandes durchschneiden und also Moorcolonisation bewirken. Er wird etwa 6 Meilen lang werden.

Zum Schutz der Marschen gegen die Fluten dienen die Deiche. Nicht allein die Seeküste entlang, sondern ebensowohl die Flußufer der Weser und Gunte begleitend haben sie eine Gesammtlänge von reichlich 34 Meilen. Sie sind verschieden stark und hoch, je nach der Lage gegen die herandrängende Flut. Ein Erdwall von 10 bis 30 Fuß Höhe, von 30 bis 100 Fuß Fußbreite, mit bald steilerer, bald flacherer Böschung, sorgfältig unter Rasen gehalten, nur hier und da durch Durchfahrten (Schart) für Landfuhrwerk unterbrochen, welche aber durch starke Doppelthüren dicht geschlossen werden können: das ist das „guldene Band“ um unser Land. Und „gülden“ ist es wahrlich; denn die Ausgaben für Bau und Erhaltung der Deiche sind der bedeutendste Theil der Communalsteuern in dem deichpflichtigen Theil des Landes. Deichpflichtig ist alles Land, welches sich nicht mehr als 3 Fuß über den Meerespiegel erhebt, und das begreift etwa $\frac{1}{5}$ des Herzogthums. Besonders kostspielig ist die Erhaltung des Eckwarder Steindeichs, einer Deichstrecke, welche ihrer besonders gefährdeten Lage wegen durch eine Außenböschung von Granitquadern geschützt werden muß. Zu gemeinsamer Erhaltung der Deiche sind aus sämmtlichem deichpflichtigen Lande 4 Deichbände gebildet worden. Der 1. Deichband umfaßt Stedingen und Holle; der 2. Moorriem, Stadland, Butjadingen und Jade bis zur Dangaster Düne, welche den Zusammenhang der Deiche unterbricht; der 3. Feverland bis ebenfalls zur Dangaster Düne; der 4. Land Wührden (Dedesdorf).

Die Durchflüsse unter dem Deich durch für die Entwässerungscanäle, welche meist Tief genannt werden, sind durch Flutthüren und durch Ebbehüren zu schließen. Die Flutthüren sind die äußeren Thürflügel; die Flut schließt sie selber durch ihr Andrängen. Die Ebbehüren liegen in der Landseite des Durchlasses; sobald Ebbe eintritt, beginnt das Binnenwasser abzufließen und drängt die Ebbehüren zu. Soll nun einmal wegen Wassermangels im Lande die Flut eingelassen werden, so müssen die Flutthüren aufgesperrt werden. Ist dagegen zu viel Wasser im Lande, so werden die Ebbehüren

geöffnet, damit während der Ebbe das überflüssige Wasser ablaufe. Ein solcher Bau heißt ein Siel.

Ein Siel gestattet die Durchfahrt höchstens für kleine Boote.

Häfen mit durch Schleusen zugänglichen Wasserbecken (Bassins) giebt es nur zwei, den Bareler und den Braker Hafen; ersterer besteht seit ungefähr 20, letzterer seit 5 Jahren. Im übrigen bieten unsere Hafenplätze nur Rheden, wie Brake und Barel (außer den Häfen), so Elsfleth, Nordenhamm, oder Liegeplätze in den Außentiefen oder gradezu im Flusse, welche an Sicherheit einem geschlossenen Hafen fast gleichkommen, wie Oldenburg, Dreistelen, Strohauserfiel, Fedderwarder-, Marien-, Küstringer-, Hooft-, Horumerfiel &c. Die genannten Rheden zeichnen sich aber ebenfalls durch ihre Sicherheit aus. So ziehen sich bei gewissen Windrichtungen die Schiffe von der Bremerhafener Rhede gern auf die Nordenhammer Rhede zurück.

Zur Bezeichnung der Einfahrt in Weser und Jade sind zahlreiche Seezeichen hergestellt und von Bremen, Preußen und Oldenburg unterhalten. Vor Anker schwimmende Tonnen, die äußerste vor der Weser die berühmte Schlüsseltonne (mit dem Bremer Schlüssel bezeichnet); Baken auf Untiefen und Sanddünen; der alte längst von der Meerflut bedrohte Kirchturm auf Wangeroge (durch kostspielige Bauten von Bremen und Oldenburg vor dem Umsturz bewahrt); die Bremer Leuchttürme vor dem Bremerhafen und auf dem Hohen Weg, der Oldenburger Leuchtturm auf Wangeroge, das Bremer Leuchtschiff neben der Tegeler Plate, und außerdem verschiedene Leuchtfeuer die Küste entlang zeigen Tag und Nacht den Schiffen den Weg.

An gemeinnützigen Anstalten anderer Art sind zu nennen: die Armenunterstützung; jede Gemeinde ist verpflichtet, die ihr angehörigen Armen, sobald sie erwerbsunfähig sind, zu erhalten, und im ganzen Herzogthum dient etwa $\frac{1}{3}$ aller Communalsteuern diesem Zweck; die Brandversicherung für Gebäude; Ende 1866 waren 65,429 Gebäude für 40 Millionen Thaler versichert; die Witwen- und Waisencasse, mit einem Vermögen von etwa 1 Million Thalern; die Ersparungscasse zu Oldenburg, Anfangs 1867 mit $1\frac{1}{2}$ Millionen Thalern Ersparnissen von 19,300 den arbeitenden Classen angehörenden Einlegern (Dienstboten &c.); die Sparcasse zu Tever, Anfangs 1867 mit 56,000 Thalern ersparten Capitals; die Landes-Irrenheilanstalt zu Wehnen bei Oldenburg und die Irrenbewahranstalt Kloster Blankenburg ebenfalls bei Oldenburg; das Taubstummeninstitut zu Wildeshausen; das Waisenhaus zu Barel; das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital zu Oldenburg; das Armen- und Krankenhaus Sophienstift zu Tever; eine Menge größerer und geringerer Fonds und Capitalstiftungen mit bestimmten Zwecken, als Aussteuer für arme brave Mägde, Unterstützung in Unglücksfällen, Unterhaltung von Industrie- und Bewahrschulen, Schul- und Universitätsstipendien &c.

III. Die Staatsverwaltung.

Der Großherzog von Oldenburg, Nikolaus Friedrich Peter, regiert gemäß dem 1852 revidierten Staatsgrundgesetze von 1849. Drei Ministerien stehen ihm zur Seite, das Ministerium des Großherzoglichen Hauses, des Aeußern, der Justiz, des Cultus und der Schulen, das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen. Der Landtag des Großherzogthums bildet eine Kammer.